



## Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Isabel Bals, berichtet über allgemeine Fragen zum Vorgehen bei der Bearbeitung von Arzthaftungsfällen auf Patientenseite.

**I**m Arzthaftungsrecht geht es auf Patientenseite in erster Linie darum, einen langwierigen und belastenden Rechtsstreit für den in Mitleidenschaft gezogenen Patienten zu vermeiden. Nach geltendem Recht trägt nach wie vor der Patient die volle Beweislast für den ärztlichen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten. Über Komplikationen wird in der Regel vor einem Eingriff ausführlich

„sicherer Fall“ vorliegt, sollte man dem Fachmann überlassen.

„Riecht“ das Behandlungsgeschehen nach ärztlichen Versäumnissen, kann im Einzelfall die Anrufung der ärztlichen Schlichtungsstellen sinnvoll sein. Bekannt für ihre ärztefreundlichen Entscheidungen, besitzen die Gutachten, sofern sie ausnahmsweise für die Pa-

den weiteren Krankheitsverlauf. Seit dem Eingriff leidet M. unter ausgeprägter Harninkontinenz und Impotenz. Die Gutachterkommission monierte insbesondere, dass der behandelnde Urologe über Jahre hinweg den Tumormarker (PSA-Wert) nicht kontrollieren ließ, obwohl dies heute zum absoluten Standard der Prostatakrebsvorsorge gehöre. Bei richtiger Vorsorge hätte der

# Langwieriger Rechtsstreit belastet

aufgeklärt. Unerwartete Entwicklungen des Behandlungsverlaufs werden vor Gericht oft als schicksalhaft eingestuft und bleiben ungeahndet.

Aus diesem Grund besteht auch auf Patientenseite vernünftigerweise ein großes Interesse an außergerichtlicher Klärung, selbst wenn der Geschädigte meint, hierfür Abstriche bei der Höhe seiner Forderung hinnehmen zu müssen. Für eine außergerichtliche Einigung wird in der Regel ein aussagekräftiges privates Sachverständigen-gutachten benötigt. Hier ist es besonders wichtig, einen fachlich qualifizierten Sachverständigen zu finden, der einerseits den Mut besitzt, die Behandlung aus Sicht des Patienten kritisch zu beurteilen. Andererseits hüte sich der Patient vor unseriösen Gefälligkeitsgutachten, die Machbarkeit vorspiegeln und die restriktive Tendenz von Rechtsprechung und Gerichtsgutachten einfach ausblenden. Denn: Vom Misserfolg der Behandlung lässt sich keineswegs automatisch auf einen Behandlungsfehler schließen. In den seltensten Fällen liegt die Haftung auf der Hand. Die Beurteilung, wann solch ein

tientenseite positiv ausfallen, für die Gegenseite einiges an Gewicht.

Auf der Gegenseite ist meistens die ärztliche Haftpflichtversicherung aktiv. Dort hängt es unter anderem von Qualifikation und Erfahrung des konkreten Sachbearbeiters ab, ob für den Patienten ein angemessenes Einigungsergebnis erzielt werden kann. Seitens des Patienten respektive dessen Anwalt muss der Sachbearbeiter dann zusätzlich durch lebensnahe Schilderung des Leidenswegs in die Lage versetzt werden, das Ausmaß des ärztlich verursachten Schadens im Einzelfall nachzuvollziehen. Gelingt dies der Patientenseite, steht der Weg für die Verhandlung der Schadensersatzleistungen grundsätzlich offen. Dass hierbei auf Patientenseite erheblicher Gestaltungsspielraum besteht, zeigt der folgende Fall:

Bei dem 70 Jahre alten M. wurde ein aggressiv wachsendes Prostatakarzinom zu spät entdeckt. Der Tumor wurde erst im späten Stadium entfernt und war bereits in benachbarte Organe und Strukturen infiltriert. Hieraus folgt eine wesentlich ungünstigere Prognose für

Tumor mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem früheren Krebsstadium ohne die eingetretenen Folgebeschwerden entfernt werden können.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung hatte M. unter Hinweis auf Beweisschwierigkeiten zunächst eine Abfindung in Höhe von 5.000 Euro angeboten. Damit wollte sich der Mandant jedoch nicht zufriedengeben und suchte anwaltlichen Rat. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits ist die Angelegenheit inzwischen gegen Zahlung einer Gesamtabfindung in Höhe von 50.000 Euro außergerichtlich beigelegt worden. Der 70-Jährige ist meines Erachtens gut damit beraten, dass er für das erlittene Ungemach zeitnah einen finanziellen Ausgleich erhält und nicht mit einem langwierigen Rechtsstreit belastet wird.

